

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche - KINDERTAGESSTÄTTE - beträgt die Bebauungstiefe unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften 58 m, gerechnet von der Baugrenze an.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungerecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die Fläche A B C D A ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Sie gelten außerdem - abgesehen von der Fläche A B C D A nicht für Stellplätze, Müllhäus´chen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art .enthalten, außer Kraft.